

## **Richtlinien für den Zuschuss zur Krankenversicherung im 72- Wochen-Praktikum Zahnmedizin**

### **§ 1 Präambel und Zweck des Fonds**

(1) Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Studierenden der Zahnmedizin, die im Rahmen des im Studienplan vorgesehenen 72-Wochen-Praktikums an der Universitätszahnklinik Wien der Medizinischen Universität Wien aufgrund des Wegfalls der Mitversicherung oder der Verpflichtung zur Selbstversicherung Krankenversicherungsbeiträge entrichten müssen.

(2) Ziel des Fonds ist es, die Krankenversicherungsdeckung der betroffenen Studierenden sicherzustellen und finanzielle Härten zu mindern, die zu einer Beeinträchtigung oder einem Abbruch des Studiums führen könnten.

(3) Bei den Leistungen aus diesem Fonds handelt es sich um freiwillige Unterstützungsleistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Diese Richtlinien gelten für ordentliche Studierende der Zahnmedizin an der Universitätszahnklinik Wien der Medizinischen Universität Wien, die sich im 72-Wochen-Praktikum gemäß Studienplan befinden.

(2) Gefördert wird ausschließlich die finanzielle Belastung durch Krankenversicherungsbeiträge, die im Zusammenhang mit dem 72-Wochen-Praktikum entsteht.

(3) Andere Kosten, insbesondere Lebenshaltungskosten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Praktikum entstehende Aufwendungen, sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

### § 3 Voraussetzungen für eine Förderung

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

**1. Studierendenstatus**

Die antragstellende Person ist ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender der Zahnmedizin und befindet sich im 72-Wochen-Praktikum.

**2. Ernsthaft betriebenes Studium**

Es liegt ein Nachweis über ein ernsthaft betriebenes Studium vor, insbesondere durch entsprechenden Prüfungs- oder Leistungsfortschritt.

**3. Versicherungsfall**

Es besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen aufgrund

- des Wegfalls der Mitversicherung oder
- einer verpflichtenden Selbstversicherung.

Die entsprechende Beitragsverpflichtung ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Beitragsvorschreibung oder Bescheid des Versicherungsträgers) nachzuweisen.

### § 4 Ausschlussgründe

Eine Förderung wird insbesondere nicht gewährt,

a) wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge außerhalb des Zeitraums des 72-Wochen-Praktikums entstanden ist oder das 72-Wochen-Praktikum bereits beendet bzw. vorzeitig abgebrochen wurde;

b) wenn andere Unterstützungsleistungen oder Förderungen die Krankenversicherungsbeiträge bereits vollständig abdecken;

c) wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

### § 5 Höhe und Art der Unterstützung

(1) Die Unterstützung beträgt bis zu **20 Euro pro Monat**.

(2) Eine kombinierte Förderung mit anderen Unterstützungsleistungen, insbesondere Fonds oder Sozialleistungen der Österreichischen Hochschüler:innenschaft, ist grundsätzlich zulässig.

(3) Förderungen können nur im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

(4) Die Gewährung einer Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden budgetären Mittel der Österreichischen Hochschüler:innenschaft an der Medizinischen Universität Wien. Ein Anspruch auf vollständige Ausschöpfung der in diesen Richtlinien vorgesehenen Förderhöhe besteht nicht.

## § 6 Antragstellung

(1) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular;
- b) einen aktuellen Immatrikulationsnachweis (Studienblatt);
- c) einen Nachweis über die Verpflichtung zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. Beitragsvorschreibung oder Bescheid des Versicherungsträgers);
- d) einen Nachweis über den Studienfortschritt;
- e) gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Beurteilung der sozialen Situation oder einer besonderen finanziellen Härte.

(2) Anträge sind bis zum **15. eines Monats** einzubringen.

(3) Eine Antragstellung kann rückwirkend für **maximal drei Monate** erfolgen.

(4) Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(5) Zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen ist die Studienvertretung Zahnmedizin gemeinsam mit dem Vorsitz der Österreichischen Hochschüler:innenschaft an der Medizinischen Universität Wien berechtigt, im Kliniksystem zu überprüfen, ob eine aktuelle Teilnahme am 72-Wochen-Praktikum vorliegt.

## § 7 Verfahren und Entscheidungsinstanz

(1) Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Studienvertretung Zahnmedizin in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz der Österreichischen Hochschüler:innenschaft an der Medizinischen Universität Wien sowie dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Über die Gewährung der Förderung entscheidet ein Vergabegremium, bestehend aus mindestens drei Personen:

- dem Vorsitz bzw. einer Vertretung des Vorsitzes der ÖH Med Wien,
- der oder dem Wirtschaftsreferent:in oder einer sachbearbeitenden Person des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten der ÖH Med Wien,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studienvertretung Zahnmedizin.

(3) Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

(4) Die Entscheidung ist zu dokumentieren und der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder des Vergabegremiums dürfen an der Prüfung oder Entscheidung über Anträge nicht mitwirken, wenn sie selbst Antragsteller:in sind oder ein sonstiger Interessenkonflikt besteht.

## § 8 Datenschutz und Dokumentation

(1) Die im Rahmen der Antragstellung übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Prüfung und Abwicklung der Förderung verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den geltenden Datenschutzbestimmungen der Medizinischen Universität Wien und der Österreichischen Hochschüler:innenschaft.

(3) Die Antragsunterlagen werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder interner Prüfungszwecke erforderlich ist.

## § 9 Rückforderung von Fördermitteln

(1) Wird nachträglich festgestellt, dass Fördermittel aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurden oder Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Zu Unrecht ausbezahlte Förderbeträge sind an die Österreichische Hochschüler:innenschaft an der Medizinischen Universität Wien zurückzuzahlen.

## § 10 Sonderbestimmungen

(1) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristig eintretenden Versicherungsfällen, kann eine beschleunigte Behandlung des Antrags erfolgen.

(2) Änderungen dieser Richtlinien können durch Beschluss der zuständigen Universitätsvertretung vorgenommen werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten nach Beschluss durch die Universitätsvertretung der Österreichischen Hochschüler:innenschaft an der Medizinischen Universität Wien in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

(2) Eine Förderung kann ausschließlich für Zeiträume gewährt werden, die **nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien liegen**. Eine rückwirkende Antragstellung gemäß § 6 Abs. 3 ist nur für Zeiträume zulässig, in denen diese Richtlinien bereits in Kraft waren.